

Entscheidung Nr. 4193 (V) vom 13.09.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 183 vom 28.09.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Anbieter unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am
11.07.1991 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß §
15a GjS am 13.09.1991 in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Kirche:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"The Sexmachine"
Computerspiel
van Campen/Veenstra
Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Interaktionen zeigen. Im Mittelpunkt steht der Penis eines Mannes, der ansonsten nicht bildlich dargestellt ist. Neben den Bildern befinden sich zwei Skalen, die eine steht für "Lust", die andere für "Power". Aufgabe des Spielers ist es, den Joystick hin und her zu bewegen, dabei bewegen sich auch die Figuren. Die Bewegungen sind fortzuführen bis die Skala "Lust" die Spitze erreicht hat. Dies bedeutet gleichzeitig für den abgebildeten Mann einen "Höhepunkt", der mit der Ejakulation verdeutlicht wird.

Im einzelnen:

Bild 1:

Eine Frau ist von hinten zu sehen, der Mann penetriert sie, im After hat sie einen Dildo stecken, der sich ebenfalls bewegt. Akustisch untermalt ist diese Szene mit männlichem Stöhnen.

Bild 2:

Eine Frau liegt auf dem Bauch, der Mann über ihr. Die Sequenz zeigt Analverkehr, untermalt ist sie mit weiblichem Stöhnen.

Bild 3:

Im Bildmittelpunkt steht das Gesicht einer Frau, die direkt vor ihrem Mund einen Penis masturbiert. Der Mann ejakuliert in ihren Mund, begleitet ist die Szene von männlichem Stöhnen.

Bild 4:

Eine nackte Frau, die ihre Beine gespreizt hält, steht im Bildmittelpunkt. Die Szene zeigt Geschlechtsverkehr und ist akustisch mit Stöhnen untermalt. Der Mann ejakuliert auf ihren Körper.

Bild 5:

Im Bildmittelpunkt steht das Gesicht einer Frau, die bei einem Mann Mundverkehr ausübt. Der Mann drückt mit der Hand ihren Kopf hoch und herunter. Begleitet wird diese Sequenz durch männliches Stöhnen. Die Ejakulation ergießt sich über ihre Hand.

Bild 6:

Die Szene zeigt Geschlechtsverkehr a tergo und ist von männlichem Stöhnen begleitet. Der Mann ejakuliert über ihren Körper.

Bild 7:

Ein Mann sitzt auf einem Stuhl, die Frau auf ihm. Sie bewegt sich auf und ab. Die Sequenz ist mit männlichem Stöhnen untermalt.

Bild 8:

Ein Mann kniet auf einem Schreibtisch, unter ihm dem Betrachter zugewandt eine Frau, deren gespreizte Beine den Blick auf ihre Vagina freigeben. Der Mann bewegt seinen Penis in ihrem Mund. Die Szene wird von männlichem Stöhnen begleitet. Die sich anschließende Ejakulation ergießt sich über das Gesicht der Frau.

Diese hier im einzelnen beschriebenen Szenen sind pornographisch im Sinne der oben wiedergegebenen Definition und damit schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 3 GJS.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 II GJS liegen nicht vor.
Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GJS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch im Sinne der §§ 6 Nr. 3 GJS, 184 I StGB sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GJS).